



# Aufnahme- und Taxordnung Pflegezentren der Stadt Zürich (ATO PZZ)

vom 21. Oktober 2015

*Der Stadtrat,*

gestützt auf Art. 8 der Verordnung der Pflegezentren der Stadt Zürich vom 20. Mai 2015<sup>1</sup>,

*beschliesst<sup>2</sup>:*

## A. Angebote der Langzeit-, Akut- und Übergangspflege (stationärer Bereich)

Art. 1 <sup>1</sup>In den stationären Bereich der Pflegezentren werden Aufnahme Personen aufgenommen, die der Langzeitpflege oder der Übergangspflege bedürfen.

<sup>2</sup>Personen ohne zivil- oder steuerrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Zürich können bei Vorliegen wichtiger Gründe in die städtischen Pflegezentren aufgenommen werden, beispielsweise bei langjährigem früherem Bezug zur Stadt Zürich oder Wohnsitz von nahen Angehörigen in der Stadt Zürich. Über das Vorliegen wichtiger Gründe entscheidet die Direktorin oder der Direktor der Pflegezentren der Stadt Zürich.

Art. 2 Der Leistungsumfang im stationären Bereich beinhaltet Hotellerieleistungen, Betreuungsleistungen, KVG-pflichtige Pflegeleistungen, weitere KVG-pflichtige Leistungen sowie Nebenleistungen. Leistungs-  
umfang

Art. 3 <sup>1</sup>Die Hotellerietaxe für die Abteilungen der Langzeitpflege bemisst sich nach der Zimmerkategorie und den erbrachten Dienstleistungen und beträgt (pro Person und Tag): Hotellerietaxe  
a. Langzeitpflege

Zimmerkategorie	mit Lavabo Fr.	mit Nasszelle Fr.
Viererzimmer	130	130
Dreierzimmer	130	130
Zweierzimmer		
Budget	130	155
Standard	130	160
Standard Plus		165

<sup>1</sup> AS 813.141

<sup>2</sup> Begründung siehe STRB Nr. 897 vom 21. Oktober 2015.

Zimmerkategorie	mit Lavabo Fr.	mit Nasszelle Fr.
Einerzimmer		
Budget	145	170
Standard	155	185
Standard Plus		200

<sup>2</sup> Ein- und Austrittstage werden voll berechnet.

<sup>3</sup> Die Verrechnung endet mit dem Austrittstag.

<sup>4</sup> Erfolgt der Austritt innerhalb der ersten 24 Stunden nach Aufnahme, wird die Hotellerietaxe für die Abteilungen für Aufnahme und Übergangspflege (AAÜP) pro Kalendertag in Rechnung gestellt.

<sup>5</sup> Bei vorübergehender Verlegung in ein Temporärzimmer bleibt die Hotellerietaxe des Stammzimmers während maximal 30 Tagen bestehen.

b. Regelmässiger Aufenthalt

Art. 4 Für das Angebot Regelmässiger Aufenthalt (wiederkehrend mindestens 2 bis maximal 5 Tage pro Woche) wird auf die Hotellerietaxe gemäss Art. 3 Abs. 1 ein Zuschlag von Fr. 20.– pro Tag verrechnet. Die Direktorin oder der Direktor der Pflegezentren der Stadt Zürich kann zusätzliche Richtlinien erlassen.

c. AAÜP und ÜPP

Art. 5 <sup>1</sup> Die Hotellerietaxe für die Abteilungen für Aufnahme und Übergangspflege (AAÜP) und die Übergangsabteilungen für Psychosoziale Pflege (ÜPP) beträgt (pro Person und Tag):

Zimmerkategorie	Fr.
AAÜP	130
ÜPP Budget	130
ÜPP Standard	155

<sup>2</sup> Ein- und Austrittstage werden voll berechnet.

<sup>3</sup> Die Verrechnung endet mit dem Austrittstag.

<sup>4</sup> Erfolgt der Austritt innerhalb der ersten 24 Stunden nach Aufnahme, wird die Hotellerietaxe AAÜP pro Kalendertag in Rechnung gestellt.

<sup>5</sup> Die Direktorin oder der Direktor der Pflegezentren der Stadt Zürich kann zusätzliche Richtlinien für die beiden Spezialabteilungen erlassen.

d. Wohnsitz ausserhalb Zürich

Art. 6 Für Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Zürich wird ein Zuschlag von Fr. 25.– pro Tag verrechnet.

Art. 7 <sup>1</sup> Die Betreuungstaxe beträgt pro Tag:

Betreuungstaxe

	<b>Fr.</b>
In den ersten 14 Tagen	60
Ab dem 15. Tag	45

<sup>2</sup> Ein- und Austrittstage werden voll berechnet.

<sup>3</sup> Die Verrechnung endet mit dem Austrittstag.

<sup>4</sup> Erfolgt der Austritt innerhalb der ersten 24 Stunden nach Aufnahme, wird die Hotellerietaxe AAÜP pro Kalendertag in Rechnung gestellt.

Art. 8 Die ärztliche Behandlung und Verordnungen für weitere externe Leistungen erfolgen grundsätzlich durch die Ärztinnen und Ärzte des Pflegezentrums bzw. des Geriatrischen Dienstes der Stadt Zürich.

Ärztliche  
Behandlung  
Langzeitpflege

## **B. Gerontologische Beratungsstelle und deren Angebote**

Art. 9 Der Leistungsumfang beinhaltet je nach Angebot ambulante Grund-, Beratungs- und Betreuungsleistungen, KVG-pflichtige Pflegeleistungen, weitere KVG-pflichtige Leistungen sowie Nebenleistungen.

Leistungs-  
umfang

Art. 10 <sup>1</sup> Beim Angebot TAG werden Gäste, die der ambulanten Betreuung bedürfen, tagsüber tage-, halbtage- oder stundenweise aufgenommen.

Angebot TAG

<sup>2</sup> Es ist eine Grundtaxe (ausschliesslich Verpflegung) zu entrichten, die nach der Dauer des Aufenthalts wie folgt berechnet wird:

<b>Aufenthaltsdauer</b>	<b>Fr.</b>
Bis zu 3 Stunden, insgesamt	20
Zuschlag für jede weitere angebrochene Stunde, pro Stunde	6
Zuschlag an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, pro Tag	10

Art. 11 <sup>1</sup> Beim Angebot NACHT werden Gäste, die der ambulanten Betreuung bedürfen, über Nacht aufgenommen.

Angebot NACHT

<sup>2</sup> Es ist eine Grundtaxe (ausschliesslich Verpflegung) zu entrichten, die nach der Dauer des Aufenthalts wie folgt berechnet wird:

<b>Aufenthaltsdauer</b>	<b>Fr.</b>
Zwischen 19.00 und 9.00 Uhr (insgesamt)	45
Zuschlag für jede weitere angebrochene Stunde, pro Stunde	6
Zuschlag an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, pro Aufenthalt	10
Betreuungstaxe pro Nacht	30

Angebot  
TAG Plus

Art. 12 Beim Angebot TAG Plus werden Gäste aufgenommen, die der regelmässigen ambulanten Pflege und Betreuung bedürfen.

Die Taxen berechnen sich wie folgt:

Grundtaxe pro Tag (einschliesslich Verpflegung)	Fr. 32
Betreuungstaxe pro Tag	Fr. 30
Zuschlag an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, pro Tag	Fr. 10

Angebot der  
Memory-Klinik  
Entlisberg

Art. 13 Die Memory-Klinik Entlisberg führt bei Personen mit Gedächtnisstörungen oder Demenz Massnahmen der Abklärung und Beratung durch.

Angebot Haus-  
besuche SiL

Art. 14 Das Angebot Hausbesuche SiL (Sozialmedizinische individuelle Lösungen) richtet sich an Personen mit Gedächtnisstörungen oder Demenz und deren Angehörigen zur Klärung der aktuellen Situation zu Hause.

### **C. Allgemeine Bestimmungen**

KVG-pflichtige  
Leistungen

Art. 15 <sup>1</sup> KVG-pflichtige Pflegeleistungen werden in den stationären Angeboten, beim Angebot TAG Plus sowie in der Memory-Klinik Entlisberg und von Hausbesuche SiL erbracht.

<sup>2</sup> KVG-pflichtige Pflegeleistungen bemessen sich nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) sowie des Pflegegesetzes (LS 855.1).

<sup>3</sup> KVG-pflichtige ärztliche Leistungen, diagnostische und therapeutische Leistungen, Arzneimittel und Pflegematerial bemessen sich nach den Tarifen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder nach den Verträgen mit den Versicherungen.

Eigenbeteiligung  
an den Pflege-  
kosten

Art. 16 <sup>1</sup> Den Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger wird eine Eigenbeteiligung an den Pflegekosten im höchstzulässigen Umfang gemäss Art. 25a KVG überbunden.

<sup>2</sup> Die Direktorin oder der Direktor der Pflegezentren der Stadt Zürich kann reduzierte Eigenbeteiligungsansätze festlegen, falls die nicht gedeckten Pflegekosten nach Abzug der Leistungen der Krankenversicherungen tiefer sind als die maximale Eigenbeteiligung an den Pflegekosten gemäss Art. 25a KVG.

<sup>3</sup> Liegt eine spitalärztliche Verordnung für Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 25a Abs. 2 KVG vor, entfällt während maximal den ersten 14 Tagen die Eigenbeteiligung an den Pflegekosten.

Art. 17 Folgende Nebenleistungen werden zu den von der Direktorin oder dem Direktor der Pflegezentren der Stadt Zürich festgelegten Preisen in Rechnung gestellt: Nebenleistungen

- a. Leistungen für zusätzliche, persönliche Bedürfnisse;
- b. Transporte und Begleitung an externe Termine;
- c. Telefonkosten;
- d. Leistungen der Cafeteria und Verpflegung ambulant;
- e. nicht KVG-pflichtige medizinische, therapeutische oder pflegerische Hilfsmittel oder Leistungen.

Art. 18 <sup>1</sup> Bei einer Anmeldung für den stationären Bereich sowie bei der Memory-Klinik Entlisberg und bei TAG Plus ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich. Nachweise

<sup>2</sup> Beim Eintritt werden Röntgen- oder Laborbefunde verlangt.

<sup>3</sup> Die Leistungsbezügerin oder der Leistungsbezüger hat sich über ihren oder seinen Wohnsitz auszuweisen. Wird dieser Ausweis nicht beigebracht, können diesbezüglich Recherchen auf Kosten der Leistungsbezügerin oder des Leistungsbezügers vorgenommen werden.

<sup>4</sup> Werden Versicherungsleistungen beansprucht, ist ein Versicherungsnachweis vorzuweisen.

Art. 19 <sup>1</sup> Für Personen, die nicht in der Stadt Zürich wohnhaft sind, muss bei einem stationären Aufenthalt der Langzeit- und Übergangspflege, beim Angebot Regelmässiger Aufenthalt und dem Angebot TAG Plus eine Kostengutsprache der Wohngemeinde für die Übernahme des öffentlichen Pflegebeitrags vorliegen. Aufnahme

<sup>2</sup> Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, können abgewiesen werden.

<sup>3</sup> Im Zweifelsfall entscheidet die Direktorin oder der Direktor der Pflegezentren der Stadt Zürich nach Rücksprache mit der ärztlichen Direktorin oder dem ärztlichen Direktor über die Aufnahme.

Depot	<p>Art. 20 <sup>1</sup> Beim Eintritt in ein Einerzimmer mit Nasszelle Standard Plus wird ein Depot von Fr. 10 000.– verlangt. Das Depot wird nicht verzinst und wird nach dem Austritt und der Begleichung aller ausstehenden Beträge zurückbezahlt.</p> <p><sup>2</sup> Wenn die Hotellerie- und Betreuungsleistungen sowie die Eigenbeteiligung an den Pflegekosten von der Leistungsbezügerin oder dem Leistungsbezüger nicht mehr finanziert werden können, kann auf Antrag des Amts für Zusatzleistungen zur AHV/IV das Depot aufgelöst werden.</p> <p><sup>3</sup> Eine reduzierte Hotellerietaxe (gemäss Art. 25) wird mit dem Depot verrechnet.</p>
Reservations- taxe	<p>Art. 21 <sup>1</sup> Wird ein Platz für Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger freigehalten, wie z. B. bei verzögertem Eintritt, Ferienabwesenheit, Spitalaufenthalt oder bei Austritt, wird eine Reservationstaxe erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der Reservationstaxe wird von der Direktorin oder dem Direktor der Pflegezentren der Stadt Zürich festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> In Härtefällen ist Art. 25 sinngemäss anwendbar.</p>
Rechnungs- tellung	<p>Art. 22 <sup>1</sup> Die KVG-pflichtigen Leistungen werden den Krankenversicherungen in der Regel direkt in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>2</sup> Die Kosten für die Hotellerie- und Betreuungstaxen, für die Eigenbeteiligung an den Pflegekosten sowie für die Nebenleistungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.</p> <p><sup>3</sup> Der Verzugszins beträgt nach Ablauf der Zahlungsfrist 5 Prozent und wird ab Datum der 1. Mahnung verrechnet. Ab der 2. Mahnung wird zusätzlich eine Mahngebühr in der Höhe von Fr. 20.– fällig.</p> <p><sup>4</sup> Stehen Zahlungen seit mehreren Monaten aus, behalten sich die Pflegezentren der Stadt Zürich das Recht vor, einen Zimmerwechsel in eine günstigere Zimmerkategorie vorzunehmen.</p>
Hausordnung	<p>Art. 23 <sup>1</sup> Die Hausordnung der Pflegezentren wird durch die Direktorin oder den Direktor der Pflegezentren der Stadt Zürich erlassen.</p> <p><sup>2</sup> Die Hausordnung ist für alle Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger sowie für Besucherinnen und Besucher verbindlich.</p>
Haftung	<p>Art. 24 <sup>1</sup> Taxen, Zuschläge und Abgeltungen von Dienstleistungen sind von den Bewohnerinnen oder Bewohnern geschuldet.</p> <p><sup>2</sup> Ehepartnerin und Ehepartner oder eingetragene Partnerinnen oder Partner haften solidarisch.</p>

Art. 25 Die Direktorin oder der Direktor der Pflegezentren der Stadt Zürich kann in Härtefällen eine angemessene Reduktion der Hotellerietaxe bewilligen, wenn diese von den Leistungsbezügerinnen oder den Leistungsbezügern nicht selbstständig, über Zusatzleistungen zur AHV/IV (einschliesslich Zuschüsse) oder durch Leistungen der Sozialhilfe finanziert werden kann. Finanzierung in Härtefällen

#### **D. Schlussbestimmungen**

Art. 26 Der Vollzug dieser Aufnahme- und Taxordnung obliegt der Direktorin oder dem Direktor der Pflegezentren der Stadt Zürich. Vollzug

Art. 27 <sup>1</sup>Die Verordnung über die Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern in die städtischen Pflegezentren und über die Taxen der städtischen Pflegezentren (Aufnahme- und Taxverordnung Pflegezentren, ATV PZ) vom 23. Januar 2013 mit Änderungen vom 10. September 2014 wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

<sup>2</sup>Diese Aufnahme- und Taxordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.